

**Satzung der Gemeinde Waldbrunn(Westerwald)  
über die Benutzung der Mehrzweckhallen, Sport- und Mehrzweckhallen und  
Dorfgemeinschaftshäuser**

Auf Grund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15.09.2016 (GVBl. S. 167) und §§ 1-6, 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (in der Fassung vom 24.03.2013 GVBl. S. 134, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 GVBl. S. 618) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung vom 31.05.2017 folgende

**Satzung  
über die Benutzung der Mehrzweckhallen, Sport- und Mehrzweckhallen und  
Dorfgemeinschaftshäuser**

erlassen:

**§ 1 Öffentliche Einrichtung**

(1) Die Gemeinde Waldbrunn(Westerwald) stellt Mehrzweckhallen, Sport- und Mehrzweckhalle und Dorfgemeinschaftshäuser in den Ortsteilen

1. Ellar (Mehrzweckhalle)
2. Hausen (Mehrzweckhalle)
3. Fussingen (Dorfgemeinschaftshaus)
4. Lahr (Sport- und Mehrzweckhalle)
5. Hintermeilingen ((Mehrzweckhalle)

als wirtschaftliche, soziale, sportliche und kulturelle öffentliche Einrichtungen zur Benutzung durch die Einwohner und zur Durchführung von Veranstaltungen und Sitzungen der Gemeinde Waldbrunn(Westerwald) und ihrer Organe und Hilfsorgane bereit.

(2) Diese Satzung gilt nicht für die in der Sport- und Mehrzweckhalle Lahr im Untergeschoss befindliche verpachtete Gaststätte.

**§ 2 Benutzungsrecht**

(1) Jeder Einwohner der Gemeinde Waldbrunn (Westerwald) ist zur Benutzung der Mehrzweckhallen, Sport- und Mehrzweckhalle und des Dorfgemeinschaftshauses nach Maßgabe dieser Satzung und der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt. Entsprechendes gilt für in der Gemeinde Waldbrunn (Westerwald) ansässige juristische Personen und Personenvereinigungen.

(2) Der Gemeindevorstand kann andere als die in Abs. 1 genannten Personen als Benutzer zulassen, wenn für die beanspruchten Nutzungszeiten keine Belegung erfolgt ist.

### **§ 3 Zulassung zur Benutzung**

- (1) Die Zulassung zur Benutzung der Mehrzweckhallen, Sport- und Mehrzweckhalle und des Dorfgemeinschaftshauses erfolgt auf Antrag durch den Gemeindevorstand unter Vorgabe der höchstzulässigen Zahl der nutzenden Personen. Im Antrag sind Name und Anschrift des Nutzers, Zweck und Dauer der beabsichtigten Nutzung sowie die erwartete Teilnehmerzahl anzugeben.
- (2) Die Zulassung erfolgt durch Verwaltungsakt. Die Zulassung kann von der Zahlung der Benutzungsgebühr und der Sicherheitsleistungen (§ 7) abhängig gemacht werden.
- (3) Personen nach § 2 Abs. 2 müssen die Nutzung mindestens drei Monate vor Veranstaltungsbeginn anmelden; der Gemeindevorstand kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.
- (4) Der Gemeindevorstand kann die Verwendung von Vordrucken für die Antragstellung vorschreiben.
- (5) Die Benutzungszeiten richten sich nach der Reihenfolge der Anmeldungen; Einzelnutzungen gehen vor Dauernutzungen.

### **§ 4 Aufhebung der Zulassung**

- (1) Der Gemeindevorstand entscheidet über Rücknahme und Widerruf der Zulassung.
- (2) Rücknahme und Widerruf der Zulassung richten sich nach den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit diese Satzung keine Bestimmungen trifft.
- (3) Auf Antrag des zugelassenen Nutzers kann die erteilte Zulassung aufgehoben werden. In diesem Fall bleibt die Gebührenpflicht (§ 7 und Gebührensatzung über die Benutzung der Mehrzweckhallen, Sport- und Mehrzweckhallen und Dorfgemeinschaftshäuser) unberührt.

### **§ 5 Nutzung**

- (1) Die Nutzer unterliegen bei der Ausübung der Nutzung den Weisungen des Gemeindevorstands und seiner Beauftragten; insbesondere hat der Nutzer die Einhaltung der Vorgaben der Bestuhlungspläne, der höchstzulässigen Zahl der nutzenden Personen und der Weisungen zum Lärmschutz sicher zu stellen und für die Freihaltung der Rettungswege zu sorgen.

- (2) Die Gemeinde macht die Benutzung der Räume von der Vorlage des Nachweises einer abgeschlossenen Haftpflichtversicherung und dem Abschluss einer Vereinbarung über den Haftungsausschuss zwischen Benutzer und Gemeinde abhängig.
- (3) Der Veranstalter ist verpflichtet, alle Einrichtungen und Einrichtungsgegenstände pfleglich und schonend zu behandeln. Durch die Benutzung oder aus Anlass der Benutzung entstandene Schäden oder verlorene Einrichtungsgegenstände hat er der Gemeinde zu ersetzen.
- (4) Der Benutzer erkennt mit der Ingebrauchnahme an, dass sich die Einrichtung zum Zeitpunkt der Überlassung in einem zum ordnungsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand befindet und nicht mit Fehlern behaftet ist, die ihre Tauglichkeit mindern oder aufheben.
- (5) Die Veranstalter haben für die ihnen überlassenen Räume während der Veranstaltung das Hausrecht. Die Veranstalter sind verpflichtet, dem jeweiligen Hallenwart bzw. Beauftragten der Gemeinde zu gestatten, sich von der ordnungsgemäßen Benutzung zu überzeugen. Den Anweisungen dieser Personen ist Folge zu leisten.
- (6) Nach Beendigung der Nutzung sind die überlassenen Räumlichkeiten nach Absprache mit dem Gemeindevorstand oder seinem Beauftragten unverzüglich sorgfältig zu reinigen. Ist die Reinigung nach Beendigung der Benutzung nach den Feststellungen des Gemeindevorstands oder seines Beauftragten nicht ausreichend erfolgt, erfolgt eine Reinigung auf Kosten des Nutzers.

## **§ 7 Gebühren und Sicherheitsleistungen**

Die Gemeinde Waldbrunn(Westerwald) erhebt von den Nutzern Benutzungsgebühren und Sicherheitsleistungen nach der Gebührensatzung über die Benutzung der Mehrzweckhallen, Sport- und Mehrzweckhallen und Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Waldbrunn(Westerwald), soweit diese nichts anderes bestimmt.

## **§ 8 Sonstige Gebühren und Entgelte**

Der Nutzer trägt sämtliche Gebühren und Entgelte, die im Zusammenhang mit der Nutzung, insbesondere mit Blick auf vom Nutzer einzuholende Genehmigungen und Gestattungen, stehen.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Nutzer entgegen
1. § 3 Abs. 1 Satz 2 unrichtige Angaben zu Zweck und Dauer der Nutzung macht,
  2. § 5 Abs. 1 bei Ausübung der Nutzung die Einhaltung der Vorgaben der Bestuhlungspläne nicht sicher stellt oder die höchstzulässige Zahl der nutzenden Personen überschreitet,
  3. § 5 Abs. 1 bei Ausübung der Nutzung die Einhaltung der Weisungen des Gemeindevorstands oder seiner Beauftragten zum Lärmschutz nicht sicher stellt,
  4. § 5 Abs. 1 bei Ausübung der Nutzung die Freihaltung der Rettungswege nicht sicher stellt,
  5. § 3 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit der Anlage zu § 7 Abs. 1 unrichtige Angaben zu Zweck oder Dauer der Veranstaltung macht und dadurch Benutzungsgebühren verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt.
- (2) Die Geldbuße beträgt in den Fällen der Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 bis zu eintausend Euro.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.